Reglement

für die

Unterstützungen und den Arbeitsnachweis

des

Verbandes

der

Handschuhmacher Deutschlands

Bibliothek Sassenbach
Ortsausschuß Berlin des A.D.G.B.

Katalog-Nr. [redacted]

Parteiarchiv

No. .....

Stuttgart

Druck von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.)

1899

X 2971

Reglement

für die Unterstützungen des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands.

(Es wird darauf hingewiesen, daß die nach dem Statut des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands in Betracht kommenden Unterstützungen sämmtlich freiwillige sind. Die Einrichtungen zur Verwaltung dieser Unterstützungen gehören zu den Befugnissen des Verbandsvorstandes und gelten bis auf Weiteres die nachfolgenden Bestimmungen.)

a) Unterstützung auf der Reise.

§ 1. Männliche Mitglieder, welche mindestens 26 Wochenbeiträge bezahlt haben, können, wenn sie sich arbeitsuchend innerhalb des Deutschen Reiches auf der Reise befinden, eine Reiseunterstützung von 75 Pfg. pro Tag erhalten. An Ausgelernte, welche dem Verband sofort nach ihrem Auslernen beigetreten sind, kann diese Unterstützung schon dann gewährt werden, wenn diese mindestens 18 Wochenbeiträge geleistet haben.

Männliche Mitglieder, welche bereits mehr als 104 Wochenbeiträge an den Verband geleistet haben, können auf der Reise 1 Mk. pro Tag erhalten.

Den Mitgliedern ausländischer Fachvereine, welche den Mitgliedern des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands die gleiche Vergünstigung gewähren, kann diese Unter-

stützung auf der Reise in Deutschland ebenfalls gewährt werden, sofern dieselben mindestens 26 Wochenbeiträge zu ihren Kassen bezahlt haben.

Haben Ausländer in ihrem Verein die vorgeschriebenen Wochenbeiträge noch nicht entrichtet, so können die Beiträge, welche sie nach sofortiger Anmeldung bei uns bezahlen, angerechnet werden.

Diese Unterstützung wird im Ganzen 8 Wochen = 56 Tage hintereinander gewährt und nur nach zurückgelegter Tour von einem zum anderen zunächst liegenden Ortsverein ausbezahlt; bei Fußreisenden kommt eine Strecke von 30 Kilometer als ein Tag in Berechnung; bei Bahnreisenden ist nur die Zeit anzurechnen, welche für die Zurücklegung der Tour per Bahn direkt gebraucht wird.

§ 2. Als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld gelten die Quittungsbücher des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands, sowie diejenigen der gegenseitigen Vereine, welch' letztere von Zeit zu Zeit durch das Verbandsorgan zu veröffentlichen sind.

§ 3. Die auf Grund der in § 2 genannten Ausweise dem Reisenden auszuhändigende Reiselegitimation ist vom Ortsvorstande desjenigen Ortsvereins auszustellen, wo der Reisende zuletzt in Kondition, für Ausländer an dem ersten Erhebungsorte, welchen sie auf ihrer Reise in Deutschland berühren.

Es werden grüne und weiße Reiselegitimationen ausgegeben; die Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß den Mitgliedern, welche 75 Pfg. pro Tag erhalten, nur grüne, den Mitgliedern, welche 1 Mk. pro Tag erhalten, nur weiße Legitimationen verabfolgt werden; die Ausstellung der Legitimation ist zu verweigern, wenn ein Mitglied bei der Abreise noch mit Beiträgen im Rückstand ist.

§ 4. Bei Abreise von Mitgliedern aus Orten, an denen Auszahlstellen nicht bestehen, ist denselben neben dem Quittungsbuche eine in seiner oberen Partie ausgefüllte Legitimation vom Ortskassirer mitzusenden. Ebenso ist einem Mitgliede eine solche zu geben, wenn es sein Buch nebst Legitimation am Vororte selbst abholt. In beiden Fällen erhält der

Reisende auch am Ausstellungsorte der Legitimation die ihm zustehende Reiseunterstützung.

§ 5. Vom Militär entlassene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein.

§ 6. Aus dem Auslande kommende Mitglieder oder Mitglieder gegenseitiger Vereine erhalten an der ersten Zahlstelle, die sie berühren, die Reisegelder auch ohne Reiselegitimation und werden dieselben nach der Entfernung von der Grenze aus berechnet.

§ 7. Jeder Reisende hat sich vor Annahme einer Kondition beim Ortskassirer, in Orten, wo kein Ortsverein besteht, beim Vertrauensmann, nach den Lohnverhältnissen zu erkundigen und sich entsprechender Bezahlung zu versichern. Bei Konditionswechsel nach anderem Orte ist jedes Mitglied verpflichtet, sich vorher bei dem betreffenden Ortsvorstand darüber zu versichern, daß der Konditionsannahme nichts im Wege steht. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift hat die Verweigerung der Unterstützung, eventuell auch den Ausschluß zur Folge.

§ 8. Bei Arbeitsantritt in Orten, in denen kein Ortsverein besteht, ist die quittirte Reiselegitimation nebst Buch innerhalb acht Tagen an den Kassirer einzusenden, zu dessen Ortsverein der Arbeitsort gehört. In diesem Falle ist der betreffende Kassirer dann berechtigt, das hiernach noch fällige Reisegeld zu zahlen. Die entstehenden Portokosten trägt immer der Absender.

Unterläßt ein Reisender bei Konditionsantritt länger als acht Tage das Quittungsbuch einzusenden, so gehen ihm die von ihm etwa noch zu beanspruchenden Reisegelder verloren.

§ 9. Die Reiseunterstützung ist zu verweigern:

1. wenn ein Mitglied bei Abreise mit Beiträgen im Rückstande ist;
2. wenn ein Kondition suchendes Mitglied ihm angebotene Kondition ausschlägt, außerdem dieselbe ist vom Ortsvorstand als nicht annehmbar erklärt.

§ 10. Das Reisegeld ist zu entziehen:

1. wenn sich der Reisende weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne daß der betreffende Ortsvorstand die Ablehnungsgründe anerkennt;
2. bei Fälschung der Quittungsbücher oder Reiselegitimationen. Jeder Kassirer ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles dem Betreffenden die Legitimation und das Quittungsbuch abzunehmen und an den Verbandsvorstand zu senden, an welch' letzteren allenfallsige Reklamationen zu richten sind.

Die Entziehung des Reisegeldes bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise. Bei Fälschung des Quittungsbuches oder der Reiselegitimation kann jedoch das betreffende Mitglied sofort ausgeschlossen werden.

§ 11. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvorstand in das Quittungsbuch einzutragen.

Im Verlustfalle hat der Reisende auf seine Kosten für ein Duplikat des Quittungsbuches Sorge zu tragen.

§ 12. Die Ortskassirer haben auf die genaue Ausstellung der einzelnen Formulare zu achten und ein Buch zu führen, worin Datum, Name und Geburtsort der Reisenden und Nummer des Quittungsbuches, sowie die Summe des gezahlten Reisegeldes zu verzeichnen ist, um daraus zu ersehen, wenn ein Reisender dagewesen und Unterstützung erhalten hat.

An jedem Ortsverein ist ein Stellennachweis zu errichten, dessen Führung ein Mitglied des Ortsvorstandes übernimmt. (Siehe Reglement für den Arbeitsnachweis.)

b) Unterstützung am Orte.

§ 13. An arbeitslos gewordene männliche Mitglieder kann eine Unterstützung am Orte gewährt werden. Dieselbe beträgt für Ausgelernte, welche dem Verband sofort nach ihrem Auslernen beigetreten sind und mindestens 13 Wochenbeiträge an denselben geleistet haben, sowie für diejenigen Mitglieder, welche wenigstens 52 Wochenbeiträge an den Verband entrichteten, 75 Pfg. pro Tag; für Mitglieder, welche

260 Wochen _ 1,25 pro Tag

mehr als 104 Wochenbeiträge an den Verband geleistet haben, 1 Mk. pro Tag. Diese Unterstützung wird im Ganzen acht Wochen = 56 Tage hintereinander gewährt. Zusatz

§ 14. Gezahlt wird diese Unterstützung wöchentlich postnumerando und zwar nur wenn das Arbeitsverhältniß gelöst ist, nach Ablauf der ersten Woche der Arbeitslosigkeit.

Für Arbeitslosigkeit unter sieben Arbeitstagen wird keine Zahlung geleistet, bei längerer Arbeitslosigkeit kann jedoch die Unterstützung für die ersten sieben Tage mitgewährt werden.

Befindet sich ein Mitglied bereits im Bezuge der Unterstützung und unterbricht dieselbe durch eine Aushilfskondition, welche jedoch sechs Wochen nicht überschreiten darf, so findet der Passus, betreffend Arbeitslosigkeit unter sieben Arbeitstagen keine Anwendung.

§ 15. Beim Eintritt der Arbeitslosigkeit muß der Betreffende dem Vorsitzenden seines Ortsvereins mündliche oder schriftliche Mittheilung davon machen und den seinerseits vorhandenen oder den vom Geschäft angegebenen Grund der Arbeitslosigkeit hinzufügen.

Als Anfang der Arbeitslosigkeit und der dadurch begründeten Ansprüche gilt der Tag der Anmeldung, welcher mit dem der Abmeldung zusammen als ein Tag gerechnet wird; halbe Tage kommen nicht in Rechnung und dürfen vom Kassirer auch nicht ausbezahlt werden.

§ 16. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Ortsvorstandes nicht wechseln.

Bei Abreise oder Wiederantritt der Kondition ist dem Ortsvorstand hiervon Anzeige zu machen.

§ 17. Wer eine Kondition am Wohnorte, deren Annahme von seinem Willen abhängt, nicht annimmt oder deren Annahme versäumt, verliert die Unterstützung.

Ohne triftige Gründe dürfen Arbeitslose eine Kondition auch außerhalb ihres Wohnortes nicht ablehnen, wenn sie der Unterstützung nicht verlustig gehen wollen.

An arbeitslos gewordene Mitglieder kann das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagenklasse bis zum neuen Konditionsorte gewährt werden.

FDGB

Bei der Auszahlung des vollen Fahrgeldes an Arbeitslose ist Folgendes zu beachten:

Das volle Fahrgeld kann nur an arbeitslos gewordene Mitglieder ausbezahlt werden, wenn diese laut § 13 zum Bezug einer Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind.

Die betreffenden Mitglieder haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie feste Konditionszusage an anderem Orte haben, und daß seitens des Ortsvereins der Zureise kein Einwand gegen die Konditionsannahme erhoben wird. Diesen Nachweis hat das betreffende Mitglied eventuell auf eigene Kosten zu erbringen.

Nach Erfüllung der vorstehenden Bedingungen kann das Eisenbahnfahrgeld der letzten Wagenklasse ausbezahlt werden; jede derartige Auszahlung ist seitens des auszahlenden Ortsbeamten im Quittungsbuch des betreffenden Mitglieds auf den Seiten 34 bis 41 als Reiseunterstützung einzutragen; ein Anspruch auf weitere Reiseunterstützung (Tagegelder) steht den Mitgliedern bei Gewährung des vollen Fahrgeldes nicht zu.

§ 18. An am Orte unterstützte Arbeitslose, welche zu einem andern Beruf übergehen, wird vom Tage des Beginnes desselben keine weitere Unterstützung gezahlt.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

Verschweigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nach sich, auf Antrag des Ortsvereins kann der Verbandsvorstand auch den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes verfügen.

§ 19. Mitglieder, welche nach § 13 ausgesteuert wurden, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 26 Wochen von Neuem gearbeitet und gesteuert haben. Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 26 Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit zusammengerechnet.

Wer Arbeitslosenunterstützung bezogen hat und dann auf die Reise geht, kann, sofern er am Orte nicht ausge-

steuert wurde, die noch fehlenden Arbeitslosen-Unterstützungstage an einem anderen Fabrikationsorte weiterbeziehen.

Vom Militär entlassene frühere Mitglieder treten, wenn sie bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte ein.

§ 20. Die Unterstützung wird für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen:

a) bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit;

b) bei erwiesener Nichtbefolgung der durch dieses Reglement gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten;

c) wenn ein Mitglied bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit Beiträgen im Rückstande ist. Mitglieder, welche bei eintretender Arbeitslosigkeit über die statutarische Frist mit Beiträgen im Rückstande sind, erlangen auch durch die Nachzahlung ihrer Reste für die jeweilige Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 21. Die Auszahlung der Unterstützung an Arbeitslose erfolgt gegen Quittung des Empfängers, unter Abzug der Beiträge für die Zuschußkasse. Zu diesem Zwecke werden seitens des Verbandsvorstandes grüne und weiße Quittungsformulare geliefert. Die Ortsvorstände sind verpflichtet, darauf zu achten, daß den Mitgliedern, welche 75 Pfg. pro Tag erhalten, nur grüne, den Mitgliedern, welche 1 Mk. pro Tag erhalten, nur weiße Quittungsformulare verabfolgt werden.

§ 22. Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung bezogen, wieder in Kondition, so sind die etwa noch zu beanspruchenden Tage bis spätestens 3 Tage nach aufgenommener Arbeit zu erheben resp. durch schriftliche Mittheilung reserviren zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß das Mitglied auf diese Tage verzichtet; eine Nachzahlung findet nicht statt.

Diejenigen Arbeitslosen, welche unterstützungsberechtigt sind und an solchen Orten sich aufhalten, wo kein Ortsverein sich befindet, erhalten die Unterstützung auf Kosten der Kasse zugesandt.

§ 23. Im Fall ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit 2c. arbeitsunfähig wird, fällt die Arbeitslosenunterstützung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit aus.

c) Unterstützung bei Streiks oder dergleichen.

§ 24. Jedes Mitglied, welches in Folge von Lohndifferenzen oder durch Maßregelung (wegen Eintretens für Verbandsinteressen) arbeitslos wurde, kann ohne Berücksichtigung der Steuerzeit Unterstützung erhalten.

Diese Unterstützung beträgt für

a) weibliche Mitglieder 60 Pfg. pro Tag;

b) männliche, nicht an den Ort gebundene (ledige) Mitglieder, entweder eine von dem betreffenden Ortsvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstande festzusetzende einmalige Unterstützung zur Abreise, oder Mk. 1,50 pro Tag.

c) männliche, an den Ort gebundene (verheirathete) Mitglieder Mk. 2.— pro Tag.

Diese Unterstützung wird bis zu 8 Wochen = 56 Tagen gewährt, nach Ablauf dieser Zeit tritt für die männlichen Mitglieder die nach der Beitragsleistung in § 13 festgesetzte Arbeitslosenunterstützung ein.

§ 25. Aushilfskonditionen, zwischen denen nicht sechs Wochen Arbeitszeit liegen, unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. beim Wiedereintritt der Arbeitslosigkeit wird die frühere Unterstützung mit der späteren zusammengezählt.

§ 26. Auf Antrag des betreffenden Ortsvorstandes können einem in Folge von Streik, Maßregelung oder dergl. arbeitslos gewordenen Mitgliede vom Verbandsvorstande die zu dem behufs Arbeitsantritt an anderem Orte nöthigen Umzugskosten bewilligt werden.

Sofern die Abreisenden zum Antritt der neuen Kondition eine längere Strecke zu reisen haben, kann ihnen nach der Dauer der Fahrt ein Zehrgeld gewährt werden; die Höhe desselben richtet sich nach der dem betreffenden Mitglied auf Grund seiner Mitgliedschaft nach § 23 zustehenden Arbeitslosenunterstützung.

Neue Rubrum

§ 27. Zurückbleibende Familien verheiratheter Mitglieder, welche in Folge von Streik oder Maßregelung abreisen, erhalten eine wöchentliche Unterstützung von Mk. 4.—. Diese Unterstützung ist auf die Dauer von vier Wochen zu gewähren, wenn in dieser Zeit der Umzug nach einem anderen Orte noch nicht vollzogen ist.

§ 28. Alle weiteren Bestimmungen für den Bezug von Unterstützungen bei Streiks u. dergl., insbesondere die Vorschriften für die An- und Abmeldungen der Mitglieder bei Konditionsannahme sind nach den einschlägigen Bestimmungen für die Unterstützung am Orte zu erledigen.

§ 29. Zur Gewährung der in den §§ 24 bis 27 inkl. erwähnten Fälle muß jedesmal die Zustimmung des Verbandsvorstandes eingeholt werden. Die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ohne vorherige Genehmigung des Verbandsvorstandes kann seitens des Ortsvereins nur unter eigener Verantwortung stattfinden. Jedoch hat jede Auszahlung sofort aufzuhören, wenn der Verbandsvorstand die Veranlassung derselben nicht anerkennt und seine Zustimmung zur Auszahlung nicht ertheilt.

§ 30. Der Verbandsvorstand hat die Auszahlung aller Unterstützungen zu überwachen und alle dazu nöthigen Anordnungen zu treffen. Derselbe hat die Ortsvorstände mit den nöthigen Formularen u. dergl. zu versehen und seitens der Letzteren gestellte Anfragen zu beantworten. Der Verbandsvorstand ist auch befugt, sofern ihm dies als nothwendig und zweckmäßig erscheint, die Dauer der Unterstützung zu verlängern.

d) Rechtsschutz.

§ 31. Der Anspruch auf Rechtsschutz steht allen Mitgliedern bei gewerblichen Rechts- und solchen Streitfällen zu, in welche sie in Folge ihrer Thätigkeit für den Verband (Eintretens für den Tarif resp. für Vereinsgrundsätze) gerathen und sich in Folge dessen Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung zugezogen haben.

wird bei Klagen von der Ver-

§ 32. Behufs Erlangung des Rechtsschutzes hat sich das Mitglied unter Darlegung des Streitobjektes beim Ortsvorstand seines Ortsvereins zu melden, welch letzterer dem Verbandsvorstand, unter Mittheilung seiner Stellungnahme, darüber Anzeige zu erstatten hat.

§ 33. In allen Fällen ist seitens des Ortsvorstandes eine Vermittlung zu versuchen und erst, wenn diese erfolglos geblieben, sind die weiteren Schritte einzuleiten.

§ 34. Die Genehmigung zur Klageführung erfolgt auf Antrag des Ortsvorstandes durch den Verbandsvorstand.

§ 35. Ist die Genehmigung zur Klageführung erfolgt, so werden die Gebühren des Rechtsanwaltes wie auch die entstehenden Gerichtskosten vom Verbande getragen.

§ 36. Die Mitglieder sind verpflichtet, bis zum Ausgang des Rechtsstreites, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Verbandes, am Orte zu verbleiben. Wer ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes den Ort verläßt, hat den dadurch entstehenden Schaden zu tragen, eventuell den Ausschluß aus dem Verband zu gewärtigen.

e) Invalidenunterstützung.

§ 37. An Mitglieder, die dem Verband 25 Jahre angehörten und in Folge körperlicher Gebrechen derart arbeitsunfähig geworden sind, daß sie im Handschuhmachergewerbe nicht mehr ihren Lebensunterhalt verdienen können, kann eine fortlaufende, wöchentlich auszuzahlende Unterstützung gewährt werden, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt. Die Anträge zur Gewährung dieser Unterstützung sind von den Ortsvorständen zu prüfen und unter Darlegung der Verhältnisse des betreffenden Mitglieds, sowie der ärztlichen Zeugnisse u. s. w. dem Verbandsvorstand zu übermitteln, welcher alsdann über die Gewährung der Unterstützung u. dergl. zu entscheiden hat.

Reglement

für den Arbeitsnachweis des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands.

§ 1. Jedem Mitglied des Verbandes steht der Anspruch auf unentgeltlichen Arbeitsnachweis zu.

§ 2. Zu diesem Zwecke ist vom Verbandsvorstand eine Zentralstelle einzurichten und in allen Ortsvereinen der Ortsvorstand mit dem Arbeitsnachweis zu betrauen.

§ 3. Die Zentralstelle ist dazu bestimmt, den Arbeitsnachweis einheitlich zu regeln, hauptsächlich ist dieselbe verpflichtet, in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit besondere Maßnahmen zu treffen.

§ 4. Die Ortsvorstände eines jeden Ortsvereins haben zu beschließen, in welcher Weise die Geschäfte des Arbeitsnachweises zu führen sind und die zur Korrespondenz mit der Zentralstelle betraute Person derselben namhaft zu machen.

§ 5. Jedes arbeitslos gewordene Mitglied hat sich sofort unter Vorzeigung seines Mitgliedsbuches beim Arbeitsnachweis seines Ortsvereins zu melden.

§ 6. Name, Wohnung, Mitgliedsnummer eines jeden Meldenden ist in ein eigens zu diesem Zweck eingerichtetes Buch einzutragen. Zum Zweck einer genauen Kontrolle ist bei jeder Meldung das Datum zu vermerken. Die eingeschriebenen Kollegen sind verpflichtet, sich, vom Tag des Einschreibens an gerechnet, mindestens jeden zweiten Tag persönlich zu melden. Die Vermittlung ist möglichst der Reihenfolge nach vorzunehmen. Nur wenn ein Eingetretener selbst

eine ihm angebotene Stellung, nachdem derselbe auf das zu Leistende aufmerksam gemacht wurde, zurückweist, ist eine Ausnahme zulässig.

§ 7. Jedes als arbeitslos gemeldete Mitglied hat sich regelrecht abzumelden, wenn es eine Stellung angenommen hat. Es ist entweder schriftlich sofort oder mündlich spätestens am nächsten Tage dem Arbeitsnachweis Mittheilung davon zu machen, um die nöthigen Vermerke im Buche vornehmen zu können.

§ 8. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede ihnen bekannt werdende Stellung dem Arbeitsnachweis zu melden und die betreffenden Fabrikanten auf denselben aufmerksam zu machen.

Offene Stellen, welche von den Ortsvorständen innerhalb drei Tagen nicht erledigt werden können, müssen der Zentralstelle sofort mitgetheilt werden, desgleichen die als arbeitslos Gemeldeten. In jedem einzelnen Falle ist möglichst genau anzugeben, welche Arbeiter verlangt werden resp. welche Kräfte sich anbieten, damit die Zentralstelle die gemeldeten Kollegen resp. offenen Stellen gewissenhaft und zweckentsprechend vertheilen kann.

§ 9. Jedes Arbeitergesuch von Fabrikanten ist in das zu diesem Zweck den Ortsvereinen zugestellte Buch zu vermerken; es ist Name, Wohnung, Zahl der Arbeiter nach Art der Arbeit genau anzugeben.

§ 10. Alle Arbeitergesuche können auf Wunsch des betreffenden Fabrikanten im „Handschuhmacher" bekanntgegeben werden, doch muß derselben der Schnitt- resp. Arbeitslohn beigefügt sein. Für jede Annonce sind alsdann ohne Ausnahme Mk. 1.— im Voraus zu entrichten, wofür ein Raum von acht Zeilen beansprucht werden kann.

§ 11. Annoncen, welche den örtlichen Arbeitsnachweisstellen zugehen, sind mit dem Betrage dafür an die Zentralstelle zur weiteren Erledigung einzusenden; ist der Betrag nicht beigefügt, so unterbleibt die Bekanntgabe.

Der Zentralstelle direkt zugehende Annoncen können unter gleichen Bedingungen sogleich zur Veröffentlichung gelangen, sofern keine Bedenken gegen die Bekanntgabe vorliegen.

§ 12. Arbeitergesuche von Fabrikanten, deren Fabriken nach Beschluß einer Ortsvereinsversammlung zu meiden sind, dürfen vom Arbeitsnachweis nicht berücksichtigt werden. Jeder Zugereiste ist auf solche Verhältnisse und den am Orte üblichen Lohnsatz aufmerksam zu machen; Gesuche von diesen Fabriken sind im Buch extra zu bezeichnen und ist den Inhabern derselben mitzutheilen, daß sie vom Verband nicht berücksichtigt werden, etwa gezahlte Annoncengelder sind alsdann zurückzuerstatten.

§ 13. Alle Mitglieder, welche sich nach einem anderen Orte zu verändern wünschen, sind verpflichtet, sich **vorher mit dem Vorstand des betreffenden Ortsvereins in Verbindung zu setzen.** Das Nichtbeachten dieser Vorschrift zieht den Verlust der Unterstützung nach sich.

§ 14. Unregelmäßigkeiten, ob von einem Mitgliede des örtlichen Arbeitsnachweises oder von einem anderen Mitgliede begangen, sind unverzüglich dem Verbandsvorstande mitzutheilen. Jedes Mitglied ist zur Beschwerde berechtigt.